

APROBAT - Berufshaftpflicht für Architekten und beratende Ingenieure

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



LALUX Assurances - Produkt: Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und beratende Ingenieure

Hinweis: Das vorliegende Dokument ist nicht individuell an Ihren spezifischen Bedarf angepasst und die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Informationen und Pflichten sind nicht vollständig. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten des Versicherungsunternehmens und des Versicherten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder den für das ausgewählte Produkt geltenden Besonderen Bedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und beratende Ingenieure deckt die finanziellen Folgen der Haftpflicht im Rahmen der Ausübung der Berufstätigkeit (etwa infolge von Schäden, die Dritten entstehen) ab. Ebenso versichert sind die Berufshaftpflicht (Fehler oder Mängel vertraglicher Art oder im Rahmen der zehnjährigen Haftpflicht gegenüber dem Bauherrn) sowie die Betriebshaftpflicht (deckt die außervertragliche Haftung ab).



Was ist versichert?

Basis-Versicherungsschutz

- ✓ Der Versicherer versichert den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten gegen die möglichen finanziellen Folgen der Haftpflicht infolge von Körperschäden, Sachschäden und immateriellen Schäden, die Dritten im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Berufstätigkeiten entstanden sind.

Berufshaftpflicht

- ✓ Der Versicherungsschutz im Bereich der Berufshaftpflicht umfasst Schäden, die durch Fehler, Nachlässigkeiten oder Mängel vertraglicher Art oder im Rahmen der zehnjährigen Haftpflicht gegenüber dem Bauherrn verursacht werden, sowie Schäden, die hierdurch Dritten zugefügt werden, die keine Vertragsnehmer des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sind.

Betriebshaftpflicht

Versichert ist die außervertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten für Schäden, die Dritten im Rahmen der Ausübung der versicherten Tätigkeit entstehen. Dieser Versicherungsschutz umfasst die Schäden, die nicht Bestandteil der Berufshaftpflicht sind.

Zusätzlicher Versicherungsschutz

- ✓ Von Beauftragten begangener Diebstahl.
- ✓ Sachschäden, die an Gütern entstehen, die den Beauftragten gehören.
- ✓ **Unruhen in der Nachbarschaft** (Art. 544 Code civil).
- ✓ **Subunternehmer:** Versichert ist die Haftpflicht, die den Versicherten aufgrund von Handlungen obliegt, die von einem Subunternehmer ausgeführt wurden, sofern es sich dabei um Arbeiten handelt, die in der Beschreibung der Tätigkeiten des versicherten Unternehmens aufgeführt sind.
- ✓ **Verteidigungs- und Gutachterkosten:** Verteidigung des Versicherten bei allen gegen ihn gestellten Anträgen auf Schadenersatz. Der Versicherer benennt einen Anwalt und/oder einen fachlich qualifizierten Sachverständigen, soweit er dies für notwendig hält. Die Kosten für die vom Versicherer bestellten Anwälte und fachlich qualifizierten Sachverständigen gehen zu seinen Lasten.
- ✓ **Überschreitung des Budgets:** Schäden, die aus einer Budgetüberschreitung infolge eines Fehlers des Versicherten resultieren, sind im Versicherungsschutz enthalten.

Nicht vollständige Liste



Was ist nicht versichert?

Ausschlüsse

- ✗ Schäden, die durch Täuschung, Vorsatz oder durch grobes Verschulden des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten verursacht werden.
- ✗ Schäden, die aus allen Tätigkeiten resultieren, die nicht in Zusammenhang mit dem in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Beruf des Versicherten stehen; hierzu zählen insbesondere die Tätigkeit des Bauträgers oder jede andere Handelstätigkeit.
- ✗ Schäden an Bauten, die unter Leitung des Versicherungsnehmers ausgeführt wurden und die Gegenstand von Vorbehalten wurden, die zuvor von einer vom Bauherrn benannten und vom Versicherungsnehmer akzeptierten Kontrollstelle formuliert wurden oder deren Abnahme zuvor verweigert wurde.
- ✗ Schäden an Gütern in unmittelbarer Nachbarschaft der ausgeführten Bauten, wenn sie nicht Gegenstand einer kontradiktorischen Bestandsaufnahme vor Ausführung der Arbeiten und einer weiteren Bestandsaufnahme nach Fertigstellung der Bauarbeiten waren.
- ✗ Schäden infolge eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften im Bereich Baugenehmigungen, gegen die Rechtsvorschriften im Umweltbereich, gegen die Richtlinien der Inspection du Travail et des Mines (Gewerbeinspektion) sowie gegen die internationalen anerkannten Normen im Baubereich.

Nicht vollständige Liste



Gibt es Ausschlüsse vom Versicherungsschutz?

- ! **Subunternehmer** (zusätzlicher Versicherungsschutz): Nicht versichert sind: Subunternehmer, bei denen es sich nicht um Architekten und/oder beratende Ingenieure handelt, sowie Schäden, die ausgeschlossen wären, wenn die Subunternehmer die Eigenschaft von Versicherten hätten.
- ! **Einschränkung des Versicherungsschutzes für „Spezialbauten“:** Die Haftung, die sich aus der Ausführung von Spezialbauten wie Brücken, Tunneln, Schleusen, Dämmen oder Unterwasserarbeiten ergibt, ist nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Versicherers und entsprechender Angabe in den Besonderen Bedingungen Bestandteil des Versicherungsschutzes.

Nicht vollständige Liste



Wo bin ich versichert ?

- ✓ Versicherungsschutz wird für weltweit eintretende Schäden gewährt, wobei die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ausgenommen sind.



Welche Pflichten habe ich ?

- Der Vertrag wird auf der Grundlage der Erklärungen des Versicherungsnehmers erstellt und die Prämie wird dementsprechend festgelegt. Der Versicherer behält sich das Recht vor, auf jedem beliebigen Weg die Richtigkeit der Angaben des Versicherungsnehmers, die die Grundlage für die Berechnung der Prämie bilden, zu überprüfen.
- Der Versicherungsnehmer muss genau alle ihm bekannten Umstände und Merkmale angeben, die es dem Versicherer ermöglichen, die Risiken zu beurteilen, die er versichert, insbesondere die im Versicherungsantrag und/oder in den Besonderen Bedingungen genannten Umstände und Merkmale.

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer schriftlich jede wesentliche Änderung der Umstände mitteilen, von der er Kenntnis erhält und die geeignet ist, die Beurteilung des vom Versicherer versicherten Risikos zu beeinflussen.

Auf jeden Fall wird davon ausgegangen, dass jede Änderung eines Umstands, zu dem der Versicherer bei Vertragsabschluss schriftlich präzise Fragen gestellt hat, Einfluss auf die Beurteilung des Risikos hat.

Führen eine Auslassung oder eine absichtliche Ungenauigkeit in der Erklärung dazu, dass der Versicherer die Elemente zur Beurteilung des Risikos falsch einschätzt, ist der Vertrag nichtig. Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer Kenntnis von dieser absichtlichen Auslassung oder Ungenauigkeit erhalten hat, fällig sind, stehen dem Versicherer zu.

Sollte der Versicherer Kenntnis von einer unbeabsichtigten Auslassung oder Ungenauigkeit erhalten, kann er innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem er Kenntnis von dieser Auslassung oder Ungenauigkeit erhält, und mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt eine Vertragsänderung vorschlagen. Lehnt der Versicherungsnehmer die vorgeschlagene Vertragsänderung ab, oder wird der Vorschlag nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Erhalt dieses Vorschlags nicht angenommen, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb von zwei Wochen kündigen.

- Sollte der Versicherer den Nachweis erbringen, dass er das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann er den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem er Kenntnis von der Ungenauigkeit oder Auslassung erhält, kündigen.



Wann und wie sind die Zahlungen auszuführen ?

- Bei Vertragsabschluss werden eine vorläufige Jahresprämie und eine Mindestjahresprämie festgelegt. Die vorläufige Prämie ist zu Beginn des Versicherungsjahres zahlbar und stellt eine Anzahlung auf die endgültige Prämie des betreffenden Versicherungsjahres dar. Die Mindestprämie ist die Prämie, die – gemäß der Berechnung der Honorare – für das betreffende Versicherungsjahr mindestens bezahlt werden muss. Die endgültige Prämie ist die Prämie, die letztendlich für das betreffende Versicherungsjahr bezahlt werden muss; sie wird bei Erstellung der Prämienberechnung festgelegt. Sie kann nicht niedriger als die Mindestprämie für das betreffende Versicherungsjahr sein.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er ?

- Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags wird nur für Reklamationen gewährt, die während der Gültigkeitsdauer des Vertrags an den Versicherungsnehmer herangetragen werden, sofern diese Reklamationen zurückgehen auf:
 - Aufgaben, die seit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags ausgeführt wurden, sofern sie in der jährlichen Auflistung der Arbeiten angegeben sind;
 - Aufgaben, die vor dem Datum des Inkrafttretens (sofern nicht anders vereinbart) ausgeführt wurden, sofern der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags keine Kenntnis von einer etwaigen Reklamation hatte, die möglicherweise seine Haftung begründet;
 - sollte der Versicherer allerdings beschließen, den Versicherungsvertrag aus Gründen, die nicht mit der Nichtzahlung der Prämie oder mit Betrug des Versicherungsnehmers zu tun haben, nicht zu verlängern, oder wenn der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsvertrag infolge einer Erhöhung des Prämienatzes um mehr als 10 % nicht verlängert, wird der vorliegende Vertrag für die Dauer von 36 Monaten nach Vertragsende auf die an den Versicherungsnehmer gerichteten Reklamationen ausgeweitet, die sich auf Bauten beziehen, die bereits – wenn auch nur vorläufig – von den Verkäufern oder Eigentümern vor der nicht erfolgten Verlängerung abgenommen wurden, wenn hierfür eine angemessene Prämie gezahlt wird und dies im Einvernehmen der Vertragsparteien geschieht.



Wie kann ich den Vertrag kündigen ?

- Sofern der Vertrag nicht stillschweigend verlängert wird, endet er am Ablaufdatum um 24 Uhr. Allerdings hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag jedes Jahr zur Fälligkeit der jährlichen Prämie oder ansonsten am Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags per Einschreiben, das 30 Tage vor diesem Datum zu versenden ist, zu kündigen. Dem Versicherer steht dasselbe Kündigungsrecht zu, wobei die Kündigung per Einschreiben an den Versicherungsnehmer 60 Tage vor Fälligkeit der Jahresprämie oder ansonsten zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags erfolgt.